

Bericht der Kommission des Senats, über den die Gemeindegürgerrechte betreffenden Beschluss, dem Senat am 20. October vorgelegt von Usteri

Autor(en): **Usteri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sondern über die Aufhebung der Innungen einen Rapport zu machen, daher ist sie nun eigentlich durch den eben bestätigten gestrigen Beschluß aufgelöst; allein da durch diesen Beschluß zugleich die Gewerbe überhaupt ganz frei sind, indem in den wenigsten Kantonen eigentliche Gewerbspolizei vorhanden ist, so begehre ich, insofern die Kommission nicht aufgehoben seyn soll, daß sie den bestimmten Auftrag erhalte nun über Gewerbspolizei zu arbeiten, und so schnell als möglich über die wichtigsten Gewerbe, welche am meisten Aufsicht bedürfen, ein Gutachten zu entwerfen, denn ich kann nicht verheelen, daß ich überzeugt bin, wir haben zu übereilt gar alle Gewerbe frei gegeben, das beigefügte Wort: unter Aufsicht der Polizei, ist ein leerer Schall, denn wo haben wir Polizeigesetze? und wer soll die wenigen vorhandenen ausüben, da selbst wir noch ungewiß sind, wem dieser Theil der Polizei aufgetragen werden soll. Der vorgeschlagenen Trennung der Medicinalpolizei von der übrigen Gewerbspolizei stimme ich bei, und trage darauf an, erstere derselben Kommission zu übergeben, welche schon einen Zweig derselben, nämlich die Tihschuchpolizei zu bearbeiten hat, und aus Kunstverständigen besteht. Haas stimmt Eschern bei, bemerkt aber, daß die Gewerbspolizei doch bis dahin statt hatte, und den Innungen selbst zugehörte: er wünscht, daß noch neben diesem, das Direktorium eingeladen werde, einen Entwurf über Medicinalpolizei durch den Minister des Innern entwerfen, und dem großen Rath mittheilen zu lassen, indem dieser Gegenstand besonders auch in Rücksicht der für Helvetien so wichtigen Viehheuschuchpolizei von der größten Dringlichkeit ist. Huber sieht die Kommission als nicht aufgelöst, sondern als beauftragt an, Polizeigesetze vorzuschlagen, und fodert, daß sie nun über diesen Gegenstand mit Beschleunigung arbeite, und daß man ihn derselben, da er keine Kenntnisse hierüber besitzt, entlasse. Zimmermann fodert Abstimmung. Cartier glaubt, erst jetzt gehen eigentlich die Arbeiten der Innungs- und Gewerbekommission an, und fodert also, daß dieselbe bestimmt über die Gewerbspolizei arbeite. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und die Medicinalpolizei von der Gewerbspolizei getrennt und der schon vorhandenen Viehheuschuchpolizeikommission übergeben, welcher noch Huber zugeordnet wird.

Lacoste zeigt an, daß er nun wieder aus seinem Kanton zurück sey, daß er aber unangenehme Berichte aus dem Unterwallis und einem Theil des Lemman mittheilen habe, indem sehr beträchtliche Korpsfranzösischer Truppen durch diese Gegenden nach Italien ziehen, und da der große Bernhardsberg in dieser Jahreszeit oft gesperrt wird, so wird auch dadurch der Abzug der Truppen gehemmt, und dieselben in diesen Gegenden so aufgehäuft, daß diese dadurch aller Lebensmittel beraubt werden, daher begehre er, daß das Direktorium eingeladen werde, in dieser Rücksicht Erziehungsanstalten zu treffen.

Escher sagt, wenn Lacoste wüßte, daß der große Rath schon über diesen Gegenstand im Allgemeinen Vorbesorge getroffen hat, so hätte er uns nicht damit aufgehalten, da derselbe indessen einige besondere Angaben uns mittheilt, so begehre ich, daß Lacoste eingeladen werde, dieselben dem Direktorium anzuzeigen. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 196. Stck.)

Bericht der Kommission des Senats, über den die Gemeindegerechte betreffenden Beschluß, dem Senat am 20. October vorgelegt von Usteri.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 8. October, betreffend die Gemeindegerechte, niedergesetzte Kommission, sieht aus den Erwägungsgründen die diesem gesetzlichen Beschluß vorgelegt sind, daß sein Zweck dahin geht, die den Grundsätzen der Konstitution, der Einheit der Republik, der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger zuwiderlaufenden Verhältnisse, die sich in den bisherigen Bürgerrechten fanden, oder durch sie verursacht wurden aufzuheben, und damit, eine nach Aufhebung der alten Verfassungen nichts destoweniger noch stehende Stütze derselben aus dem Wege zu räumen.

Die Kommission konnte unmöglich anstehen, diesem Zwecke ihren vollen Beifall zu schenken; sie hat ihn bei Untersuchung des Beschlusses, selbst nicht aus den Augen verloren.

Der Beschluß erklärt gleich anfangs (§ 1.) daß die Eigenthümer der Gemeingüter bei ihrem Eigenthum geschützt bleiben sollen; diese Erklärung — die aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Konstitution sich von selbst ergibt — ist bereits vor langer Zeit auch in Form eines gesetzlichen Beschlusses gegeben, und findet sich also hier nur wiederholt.

Die Resolution erklärt weiter, daß jeder helvetische Bürger in der ganzen Republik, wo es ihm beliebt, ungehindert ohne sogenanntes Einzug, oder Eintrittsgeld zu zahlen, seinen Erwerb suchen und treiben kann — Auch diese Erklärung fließt aus der Konstitution, die keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen anerkennt — sie ist auch in gesetzlichen Beschlüssen wiederholt schon enthalten, und kann also im gegenwärtigen Beschlusse auch nicht als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden.

Die im 4. §. ausgesprochene Aufhebung aller mit den Bürgerrechten verknüpften Vorzüge, die nicht aus dem Antheil oder Genuß der Gemeind- oder Armen-güter fließen, kann endlich eben so wenig als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden, da sie in der Konstitution liegt, die alle jene Privilegien vernichtet hat, und der Kommission auch nicht bekannt ist, daß solche noch irgendwo existiren.

Neu und dem vorliegenden Beschlusse eigen, ist nun hingegen die Bestimmung die im 10. und folgenden §. enthalten ist.

Nach derselben ist jede Gemeinde gehalten, jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber ihres Gemeind- und Armenguts aufzunehmen — sobald er das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich entweder in dem Gemeindbezirk haushaltlich niederläßt, oder unbewegliches Eigenthum darin besitzt.

Das Einkaufsgeld wird festgesetzt nach Verhältniß des Werthes des Gemeind- und Armenguts jeder Gemeinde.

Die Festsetzung desselben kommt der Gemeinde selbst zu, unter Vorbehalt einer ersten Bestätigung der Verwaltungskammer und einer enolichen des Direktoriums.

Außer diesem einzig der Resolution eigenen und wesentlichen Theil, finden sich dann noch ein paar Artikel, die die bisherige Verpflegungsweise der Armen in jeder Gemeinde, die bisherige Besorgung der öffentlichen Anstalten jeder Gemeinde, sogar der Schulen — fortdauern lassen, und gleichsam neu bestätigen.

Die Kommission glaubt, B. Repräsentanten, diese kurze Analyse der Resolution, werde Ihnen hinlänglich beweisen, daß der Zweck der durch sie erreicht werden sollte, in der That sehr schlecht erreicht werden würde.

Durch diesen Beschluß ist geradezu nichts anders als die Möglichkeit bewirkt, daß jeder helvetische Bürger, auch Bürger jeder Gemeinde werden kann, wenn er das nach dem Verhältniß der Gemeindgüter für jede Gemeinde verschiedene Einkaufsgeld bezahlt.

Sie fühlen leicht, B. R., daß diese Möglichkeit sehr langsam, schwer und unvollkommen in Wirklichkeit übergehen wird und kann. In den reichen Gemeinden, deren Einkaufsgeld also auch beträchtlich seyn wird, finden sich gerade die meisten Hinterlassen und wahrlich sehr wenige derselben werden je das beträchtliche Einkaufsgeld zu bezahlen im Stande seyn.

Für alle aber die das nicht können; bleibt das alte Verhältniß — und durch den ganzen Beschluß wird höchstens bewirkt, daß, wenn bis dahin das Verhältniß der Hinterlassen zu den Bürgern wie 2:5 war; es nun wie 1:5 seyn wird.

Die fehlerhafte Grundlage und alles was sie nach sich zieht, bleibt unverändert.

Die Kommission hält diese Betrachtung für hinlänglich, B. R. um Ihnen die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Da sie das wesentliche Dispositif der Resolution für unannehmlich ansieht, so enthält sie sich der Prüfung verschiedener seiner Nebentheile.

Sie hofft, der große Rath werde nicht säumen, eine neue, seinen eignen Absichten, die sich aus dem Eingang des vorliegenden Schlusses ergeben, besser

entsprechende Resolution zu senden, durch welche der mit unserer Konstitution kaum vereinbare Unterschied zwischen Bürgern und Anassen einer Gemeinde, aufgehoben; dabei aber weder die Eigenthumsrechte der bisherigen Gemeindbürger auf ihre Gemeindgüter verlegt, noch der zu Armenpflege und öffentlichen Gemeindbedürfnissen bisher bestimmte Theil der Gemeindgüter, dieser seiner Bestimmung entfremdet werde.

Der Senat hat hierauf den Beschluß verworfen.

Gesetzworschlag der Commission des großen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth.

Bürger Repräsentanten!

Die auf das Einladungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Aug. wegen den unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in den andern oder einzelnen Theilen derselben verwiesenen Schweizerbürgern, ernannte Commission, schlägt folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

Der große Rath, in Erwägung, daß durch die neue Konstitution der Unterschied und die Grenzen zwischen den Kantonen sowohl als ihren Unterabtheilungen gehoben, und dadurch die Vollziehung der Strafe, welche einen Schweizerbürger aus einzelnen Kantonen oder Theilen derselben verbannte, unmöglich geworden ist.

In Erwägung, daß aber dadurch Sicherheit des Staates und moralische Besserung des Verbannten noch nicht erreicht seyn könnten, da doch beide als wesentliche Endzwecke jeder Strafe zu betrachten sind, und daher alle notwendigen Maßregeln getroffen werden müssen, die zu diesen Endzwecken dienlich seyn dürften, beschließt:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannt gewesen, dürfen wieder in ihre Heimath unter folgenden Bedingungen zurückkehren.

2. Es muß sich jeder derselben inner 6 Monath vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem Regierungsrathhalter desjenigen Kantons, worin er angesessen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Aufführung während der Verweisung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

3. Derjenige bloß aus einem einzelnen Theil Helvetiens Verwiesene, welcher sich außer der Schweiz aufhält, muß sich immer 3 Monath vom Tag seiner Zurückkunft in die Schweiz an gerechnet, dafür melden.